

Satzung

A Zweck und Aufgaben

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Jugend-Welt e.V.“, Verein zur Förderung friedlicher Bewusstseinsbildung junger Menschen (JUWEL).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
Eintragungs-Nr.: _____
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung friedlicher Bewusstseinsbildung junger Menschen im Rahmen von sozialpädagogischen und sportlichen Angeboten der außerschulischen und schulischen Jugendbildungsarbeit.
- (2) Der Verein wirkt als Träger der freien Jugendhilfe an der Gestaltung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien mit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Planung, Organisation, Durchführung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Kinder- und Jugendarbeit mit Einzelnen und in Gruppen mit Klein- und Großprojekten, die dem Zweck des Vereins dienen. Dies können Projekte sein, Veranstaltungen, Fortbildungen, Publikationen etc., mit Lerninhalten und Erfahrungsmöglichkeiten in: Körperschulung und körperliche Ertüchtigung; Kommunikations- und Beziehungskompetenz; Umgang mit Emotionen; Stille und Meditation; Selbstfindung und Ich-Stärkung; Kooperation und Gleichwertigkeit; systemische Zusammenhänge und Spiritualität; wie auch Themen zur Überwindung kultureller, religiöser und menschlicher Konflikte. Dazu kann der Verein Projekte initiieren, aufbauen, fördern oder unterstützen und externe Projekte integrieren.
- (4) Förderung und Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des Vereins, insbesondere für Gruppenleiter/innen, Mitarbeiter/innen und Vorstand, durch interne und externe Schulungen, soweit diese dem Zweck des Vereins dienen. Förderung von Fortbildungen für Eltern, Lehrer/innen,

Interessierte durch Vereinsangebote wie Vorträge, Schulungen, Seminare, Workshops, Beratungen, Publikationen.

- (5) Der Verein kann anderen Organisationen, Verbänden usw. als Mitglied beitreten, wenn das der Verwirklichung des Vereinszwecks dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Mitglieder des Vereins können zwar als Verwalter, Organisatoren, Berater, Dozenten, Kursleiter verpflichtet werden und können in dieser Eigenschaft auch ein Honorar erhalten. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder aber keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. Aktiven Einzelmitgliedern
 - b. Fördermitgliedern
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (4) Bei allen Mitgliedern wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, vom Vorstand bestätigte Anmeldung begründet.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft verweigern, wenn er berechtigte Zweifel daran hat, dass der Antragsteller den aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen entsprechen will.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei Einzel- und Fördermitgliedern durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss beendet werden, wenn das Mitglied
 - den Zielen des Vereins willentlich zuwiderhandelt
 - gegen rechtmäßige Entscheidungen der Gremien des Vereins agitiert
 - gegen die Pflicht gemäß § 2 (2) verstößt

- durch sein öffentliches Auftreten das Ansehen und die Arbeit des Vereins gefährdet oder beschädigt
- (4) Ein Ausschluss bzw. eine Suspendierung wird vom Vorstand ausgesprochen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung eingefordert werden.
- Ein Ausschluss bzw. eine Suspendierung wird rechtswirksam, wenn ihr nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung widersprochen wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Vorstandsbeschluss bestätigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist der Selbsteinschätzung durch die Mitglieder überlassen; jedoch kann die Mitgliederversammlung jeweils Mindestbeiträge für Aktive Einzelmitglieder und für Fördermitglieder festsetzen.

C Organe des Vereins

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Er besteht aus
- dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ der Kassenwart/in
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands müssen aus dem Kreis der Einzelmitglieder gewählt werden. Sie müssen die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahlen können offen erfolgen. Für eine geheime Wahl genügt der Antrag eines Mitglieds.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann die Erledigung bestimmter Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern verantwortlich zuweisen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Sie ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die MV wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus
 - den Aktiven Einzelmitgliedern
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Vorstands einschließlich des Kassenberichts.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Wahl des Vorstands gemäß § 8 (1) und (2).
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand vorgesehene Projekte und Maßnahmen.
 - Zustimmung zur Finanzplanung des Vorstands.
 - Entscheidung über den Widerspruch gegen einen vom Vorstand gefassten Beschluss zum Ausschluss oder zur Suspendierung eines Mitglieds gemäß § 5 (4).
 - Entscheidung über Anträge.
 - Entscheidung über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß dazu eingeladen wurde.

D Sonstige Regelungen

§ 10 Protokolle

Von den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem jeweiligen Gremium vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte und die entsprechende Buchführung mindestens einmal jährlich. Der Vorstand kann weitere Prüfungen veranlassen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 12 Verfügung über Restmittel

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Welthungerhilfe e.V.“^{*)}, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

*) Zu dieser Körperschaft liegt der Nachweis der Gemeinnützigkeit vor.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2008 von den Anwesenden einstimmig und ohne Enthaltungen so verabschiedet.

Freiburg, den 11.04.2008